



Die farbig unterlegten Felder werden von der Gemeinde Bienenbüttel ausgefüllt

Selbsterklärung zur Einstufung in eine Beitragsstufe für die Erhebung von Gebühren für den Besuch einer Kindertagesstätte in der Gemeinde Bienenbüttel



metropolregion hamburg

(Name und Vorname des Kindes)

(Geburtsdatum des Kindes)

(PLZ, Wohnort)

(Straße, Haus-Nr.)

Name und Vorname der / des Sorgeberechtigten:

Mein/Unser Kind besucht die nachfolgende Einrichtung mit der entsprechend, angegebenen Betreuungszeit: (bitte Entsprechendes ankreuzen bzw. markieren)

Kindergärten

DRK

6 7 8 16 17 18

7 8 13 14

Kirche - St. Michaelis

6 7 8 16 17 18

7 8 13 14

8 13

13 18

Kinderhof Steddorf

Waldkindergarten

8 13

Krippen

DRK

6 7 8 16 17 18

Kirche - St. Michaelis

6 7 8 14 15

Die Einrichtung wird besucht ab:

Diese Selbsterklärung gilt ab:

(bitte jeweils das Datum eintragen)

Amtliche Eintragungen:

Für mich / uns trifft die folgende Gebührenstufe zu (bitte Entsprechendes ankreuzen)

Stufe 1

Stufe 2

Stufe 3

Stufe 4

Stufe 5

Stufe 6

Stufe 7

Stufe 8

WJH

Weitere Kinder im Kindergarten/Krippe (Bitte ausfüllen / ankreuzen)

im Kindergarten

in der Krippe

(Punkt 15 der KiGa-Richtlinien)

Sozialleistungen

SGB II

SGB III

SGB XII

AsylbLG

(Punkt 18 der KiGa-Richtlinien)

SUMME:

Kindergartenjahr vor der Einschulung

(Finanzhilfe = gebührenfrei)

Übergangsregelung nur für Bestandsfälle vor dem 31.07.14

Bestehende Betreuungszeit bleibt unverändert !

(maßgeblich bei unveränderter Betreuungszeit ab 01.08.2014, entsprechend Beitragsanpassung gemäß Punkt 19 der KiGa-Richtlinien)

Betreuungsrahmen (alt) bis 31.07.2014

Betreuungsrahmen (neu) ab 01.08.2014.....

Einkommensveränderungen, die zu Gebührenänderungen führen, werden der Gemeinde Bienenbüttel unverzüglich mitgeteilt. Die Richtigkeit der gemachten Angaben wird hiermit bestätigt. Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns, der Gemeinde Bienenbüttel die erforderlichen Nachweise zur Ermittlung des Einkommens vorzulegen. Eine Ausfertigung der Gebührenstaffeln und der „Richtlinien über Kindergarten- und Krippengebühren in der Gemeinde Bienenbüttel“ habe(n) ich/wir erhalten.

(Ort / Datum)

(Unterschrift der/des Sorgeberechtigten)

Amtliche Eintragungen: / Weitergabe an den Kindergartenträger: (Punkt 17 der KiGa-Richtlinien)

SUMME:

abzüglich Vergünstigungen

Pkt. 15

Pkt. 18

Pkt. 19

.....

Kindergarten / Krippe
Monatlicher Beitrag

geprüft und festgestellt:

Ermittlung des Jahresbruttoeinkommens nach dem Einkommenssteuergesetz (EStG)

(Selbsterklärung zur Einstufung in eine Beitragsstufe für die Erhebung von Gebühren für den Besuch einer Kindertagesstätte in der Gemeinde Bienenbüttel)

Jahresbruttoeinkommen

(monatlich)

(jährlich)

Einkommen

1.0	nichtselbstständiger Tätigkeit (gem. Punkt 12 der Richtlinien über Kindergarten- und Krippengebühren)
1.1	Selbstständiger Tätigkeit (gem. Punkt 13 der Richtlinien über Kindergarten- und Krippengebühren)

Einkommen - Zwischensumme 1 :

1.2	Wohngeld / Kosten der Unterkunft (SGB II)
1.3	Unterhaltsleistung / Unterhaltsvorschuss
1.4	Arbeitslosengeld I (SGB III)
1.5	Arbeitslosengeld II (SGB II) Hartz IV
1.6	Sozialhilfe / Grundsicherung (SGB XII)
1.7	weitere steuerfreie Einkünfte (z.B. Mieten, Pachten)
1.8
1.9

Einkommen - Zwischensumme 2 :

Einkommen – Gesamtsumme :

Aufwendungen

2.0	Werbungskosten (gem. EStG) - Pauschale - X
2.1	Werbungskosten gemäß Einkommenssteuerbescheid
2.2	Kinderfreibeträge / Erziehungsfreibeträge (gem. §32 EStG) X
2.3

Aufwendungen – Gesamtsumme:

Ermittlung des auszurechnenden Einkommens

3.0	Einkommen Gesamtsumme (1.0 – 1.9)	_____
3.1	abzüglich Aufwendungen (2.0 – 2.3)	_____
3.2.1	auszurechnendes Einkommen (vergleiche Beitragsstaffel Kindergarten / Krippe zur Ermittlung der entsprechenden Stufe)	_____

Die Richtigkeit der vorgenannten Angaben wird hiermit bestätigt:

(Unterschrift der/des Sorgeberechtigten)

Plausibilitätsprüfung durch Vorlage der Belege / Nachweise:

.....
(Datum) (Unterschrift)

Richtlinien über Kindergarten- und Krippengebühren in der Gemeinde Bienenbüttel (KiGa-Gebührenrichtlinien)

Allgemeine Regelungen

1. Für den Besuch eines Kindergartens oder einer Kinderkrippe wird eine Gebühr (Elternbeitrag) erhoben. Die Höhe der monatlich zu entrichtenden Gebühr ergibt sich aus den angefügten Tabellen.
2. Tabelle 1 beinhaltet die Kindergartengebühren; Tabelle 2 die Krippengebühren.
3. Die auf Grundlage des § 20 des „Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG)“ erstellten Gebührentabellen gelten für Kinder, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Gemeinde Bienenbüttel haben. Für andere Kinder ist jeweils die Höchstgebühr zu entrichten.
4. Die Pflicht zur Zahlung der Gebühr beginnt mit der Aufnahme des Kindes in den Kindergarten bzw. in die Kinderkrippe. Erfolgt die Aufnahme bis zum 15. eines Monats oder zu Beginn des Kindergartenjahres, ist die Gebühr für den vollen Monat zu entrichten. Erfolgt die Aufnahme nach dem 15. eines Monats, ist die Hälfte der Monatsgebühr zu entrichten.
5. Die Gebühr ist auch dann in voller Höhe zu entrichten, wenn ein Kind dem Kindergarten/der Kinderkrippe vorübergehend fernbleibt. Die Zahlungspflicht besteht auch für den Zeitraum, in dem das Kind aus gesundheitlichen Gründen oder wegen ansteckender Erkrankung von Haushaltsangehörigen den Kindergarten/die Kinderkrippe nicht besuchen kann oder der Kindergarten/die Kinderkrippe auf amtssärztliche Anordnung geschlossen werden muss.
6. Gebührenschuldner sind die Sorgeberechtigten der im Kindergarten/in der Kinderkrippe betreuten Kinder, sowie die Personen, auf deren Antrag die Kinder im Kindergarten/in der Kinderkrippe betreut werden. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.
7. Die Gebührenschuldner stufen sich bei der Aufnahme des Kindes und zu Beginn eines jeden Kindergartenjahres durch Selbsterklärung in die für sie maßgebliche Gebührenstufe ein. Entsprechende Einkommensnachweise sind bei Abgabe der Selbsterklärung vorzulegen. Wird keine Selbsterklärung abgegeben bzw. fehlen die entsprechenden Einkommensnachweise, ist die Gebühr der höchsten Stufe zu entrichten.
8. Einkommensveränderungen, die zu einer Gebührenänderung führen, sind der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen. Bei der Verletzung dieser Mitteilungspflicht oder falschen Angaben zum Einkommen wird eine Nachveranlagung durchgeführt.
9. Die Gebührenschuldner haben bei der Erklärung über das Einkommen die Richtigkeit der Angaben zu versichern und sich dahingehend zu verpflichten
10. Einkommen im Sinne dieser Richtlinie ist die Summe der positiven Einkünfte aller Haushaltsangehörigen gemäß dem Einkommensteuergesetz, abzüglich der Kinderfreibeträge (§ 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz) und der Werbungskosten.
11. Werbungskosten, die über der gesetzlichen Pauschale liegen, sind durch einen entsprechenden Einkommenssteuerbescheid nachzuweisen.
12. Verluste aus anderen Einkommensarten sind nicht abzuziehen. Zum Einkommen gehören auch steuerfreie Einkünfte Unterhaltungsleistungen, sowie zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmte öffentliche Leistungen der Haushaltsangehörigen, mit Ausnahme des Kindergeldes.
13. Elterngeld wird als Einkommen angerechnet. Hiervon ist ein Sockelbetrag von 600,00 Euro freigestellt.
14. Als Einkommen aus nichtselbständiger Tätigkeit ist das zum Zeitpunkt der Abgabe der Selbsterklärung maßgebliche, steuerpflichtige Bruttojahreseinkommen zugrunde zu legen.

(Stand: 01.08.2014)

13. Bei Selbständigen ist als anrechnungsfähiges Einkommen der Gewinn aufgrund der Gewinnermittlung gemäß der §§ 4 und 5 des Einkommensteuergesetzes (EStG) zugrunde zu legen.
14. Haushaltsangehörige sind die mit dem Kind in häuslicher Gemeinschaft lebenden Sorgeberechtigten sowie deren Kindergeld berechtigter Kinder, die mit ihnen im gleichen Haushalt leben.
15. Beim gleichzeitigen Besuch von Geschwistern im Kindergarten bzw. in der Kinderkrippe ermäßigt sich die Gebühr für das 2. Kind um 25%, für das 3. Kind um 50% der für das 1. Kind maßgeblichen Gebühr. Ab dem 4. Kind wird keine Gebühr mehr erhoben.
16. Kinder, für die ab dem 3. Kindergartenjahr bereits eine Finanzhilfe des Landes gezahlt wird, werden bei der Berechnung der Vergünstigungen, bei gleichzeitigem Besuch von Kindern im Kindergarten bzw. Kinderkrippe, nicht berücksichtigt.
17. Die von den Sorgeberechtigten erklärte oder von der Gemeinde festgesetzte Gebühr wird dem Träger des Kindergartens mitgeteilt und ist für diesen verbindlich.
18. Bezieher von Leistungen nach dem
 - Sozialgesetzbuch II (SGB II), entsprechend Arbeitslosengeld II
 - Sozialgesetzbuch III (SGB III), entsprechend Arbeitslosengeld I
 - Sozialgesetzbuch XII (SGB XII), entsprechend Grundsicherung (Sozialhilfe)
 - Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)können unter Vorlage der notwendigen Unterlagen einen Antrag auf Herabsetzung des maßgeblichen Elternbeitrages stellen.
19. Für das 1. Kind im Kindergarten ermäßigt sich die Gebühr für das 2. Kind um 75%, ausgehend vom Besuch des 1. Kindes. Ab dem 3. Kind wird keine Gebühr mehr erhoben.
20. Ab 01.08.2014 werden aufgrund der Neukonzeptionierung und Verlagerung der Kernzeiten in den Kindertagesstätten die Kindergarten- und Krippengebühren angepasst. Bedingt durch das neue Beitragskonstrukt entstehen bei bestehenden Betreuungszeiten alter Fälle zum Teil Erhöhungen der Beiträge. Für diese „Altfälle“ werden auf Antrag, für eine Übergangsfrist von einem Jahr bis maximal 31.07.2015, die neuen Kindergarten- und Krippengebühren stundenweise auf den alten Betreuungsrahmen umgerechnet. Dieser Punkt entfällt ab dem 01.08.2015
21. Die Gemeinde Bienenbüttel kann Ausnahmen von den Allgemeinen und Besonderen Regelungen zulassen, wenn diese aufgrund der Besonderheiten des Einzelfalles zum Wohle des Kindes erforderlich sind.
- Besondere Regelungen für den Besuch der Krippe**
22. Für den Besuch der Krippe gilt der erste Krippenmonat als Eingewöhnungszeit. Für diese Zeit wird keine Gebühr erhoben.
23. Krippenkinder sind Kinder im Alter von 1 bis 3 Jahren. Ab einem Alter von 3 Jahren besteht ein Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz.
24. Wird ein Kind während des laufenden Krippenjahres 3 Jahre alt, ist auf Antrag ein Wechsel von der Krippe in den regulären Kindergarten, zur Erfüllung des Rechtsanspruches, möglich. Dieser Antrag ist zu Beginn des Krippenjahres zu stellen, in dem das Kind 3 Jahre alt wird. Erfolgt kein entsprechender Antrag, so wird der Krippenplatz bis zum Ablauf des regulären Krippenjahres aufrechterhalten.
25. Diese Richtlinien treten ab 1. August 2014 in Kraft. Der Punkt 19 dieser Richtlinien entfällt ab 01. August 2015

(Stand: 01.08.2014)

Tabelle 1

Kindergarten Beitragsstaffel (Monatsbeträge abgerundet)									
Stufe	Einkommen	Zusätzliche Gebühr je Zubuchung von einer Stunde der Randzeit 6 - 7 Uhr	Zusätzliche Gebühr je Zubuchung von einer Stunde der Randzeit 7 - 8 Uhr	Kernzeit 8 - 13 Uhr Vormittag (6 Stunden)	Kernzeit 8 - 16 Uhr Ganztags (8 Stunden)	Kernzeit 13 - 18 Uhr Nachmittag (6 Stunden)	Zusätzliche Gebühr je Zubuchung von einer Stunde der Randzeit 13 - 14 Uhr	Zusätzliche Gebühr je Zubuchung von einer Stunde der Randzeit 16 - 17 Uhr	Zusätzliche Gebühr je Zubuchung von einer Stunde der Randzeit 17 - 18 Uhr
1	bis 12.782,29 €			WJH - €	WJH - €	WJH - €			
2	12.782,30 € - 17.895,21 €			112,00 €	169,00 €	112,00 €			
3	17.895,22 € - 23.008,12 €			135,00 €	206,00 €	135,00 €			
4	23.008,13 € - 28.121,04 €	35,00 €	25,00 €	157,00 €	241,00 €	157,00 €	25,00 €	25,00 €	35,00 €
5	28.121,05 € - 33.233,96 €			178,00 €	274,00 €	178,00 €			
6	33.233,97 € - 38.346,88 €			200,00 €	310,00 €	200,00 €			
7	38.346,89 € - 43.459,80 €			222,00 €	345,00 €	222,00 €			
8	ab 43.459,81 €			232,00 €	361,00 €	232,00 €			

Tabelle 2

Krippen Beitragsstaffel (Monatsbeträge abgerundet)								
Stufe	Einkommen	Zusätzliche Gebühr je Zubuchung von einer Stunde der Randzeit	Zusätzliche Gebühr je Zubuchung von einer Stunde der Randzeit	Kernzeit 8 - 14 Uhr (6 Stunden)	Kernzeit 8 - 16 Uhr (8 Stunden)	Zusätzliche Gebühr je Zubuchung von einer Stunde der Randzeit 14 - 15 Uhr	Zusätzliche Gebühr je Zubuchung von einer Stunde der Randzeit 16 - 17 Uhr	Zusätzliche Gebühr je Zubuchung von einer Stunde der Randzeit 17 - 18 Uhr
1	bis 12.782,29 €			WJH - €	WJH - €			
2	12.782,30 € - 17.895,21 €			170,00 €	211,00 €			
3	17.895,22 € - 23.008,12 €			204,00 €	257,00 €			
4	23.008,13 € - 28.121,04 €	45,00 €	35,00 €	234,00 €	297,00 €	35,00 €	35,00 €	45,00 €
5	28.121,05 € - 33.233,96 €			267,00 €	341,00 €			
6	33.233,97 € - 38.346,88 €			302,00 €	387,00 €			
7	38.346,89 € - 43.459,80 €			336,00 €	433,00 €			
8	ab 43.459,81 €			350,00 €	451,00 €			